

## Veräußerung von Gegenständen aus dem Anlagevermögen der TU Clausthal

Sofern Gegenstände aus dem Anlagevermögen der TU Clausthal veräußert werden, ist dabei folgendes zu beachten:

Rechtsgrundlagen (mit Hervorhebungen)

### § 63 LHO - Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur mit Einwilligung des Landtages veräußert werden. Die Einwilligung gilt allgemein als erteilt, wenn die Veräußerung des Vermögensgegenstands im Haushaltsplan vorgesehen ist, sowie für dingliche Belastungen. In anderen Fällen gilt die Einwilligung allgemein als erteilt, sofern nicht der Vermögensgegenstand erheblichen Wert oder besondere Bedeutung hat.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.

(4) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Von Stellen der Landesverwaltung entwickelte oder erworbene Software zur Informationsverarbeitung kann unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Weitere Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(5) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Landesinteresse, so kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Absätzen 1, 3 und 4 zulassen.

(6) Für die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die im Eigentum Dritter stehen und vom Land verwaltet werden, gelten die Absätze 1 bis 5 und für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstands die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

VV zu § 63 LHO:

1. Der volle Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner besonderen Wertermittlung. § 64 Abs. 3 bleibt unberührt.

2. Gegenstände (außer Grundstücke) mit einem Wert von mehr als 5.000 EUR sind im Wege der öffentlichen Ausschreibung, und zwar in der Regel durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse, zu veräußern oder mindestens drei Interessenten anzubieten und gegen Höchstgebot abzugeben.

3. Gemäß § 63 Abs. 5 werden Ausnahmen von Abs. 4 Satz 1 zugelassen (Abgabe unter dem vollen Wert)
  - 3.1 bei geringem Wert, wenn der volle Wert 2.500 EUR nicht übersteigt,
  - 3.2 beim Vorliegen eines dringenden Landesinteresses für
    - 3.2.1 die obersten Landesbehörden, wenn der volle Wert 50.000 EUR nicht übersteigt,
    - 3.2.2 die den obersten Landesbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden, wenn der volle Wert 15.000 EUR nicht übersteigt.
4. Auf die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 6) ist Nr. 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich bei den Beträgen im Einzelfall um Jahresbeträge handelt. In Fällen der Nr. 3.2.2 gilt eine Wertgrenze von 5.000 EUR.
5. Wegen des Erwerbs und der sonstigen Beschaffung, der Veräußerung sowie der nutzungsweisen Überlassung von Grundstücken sind zusätzlich die besonderen Regelungen zu § 64 zu beachten.
6. Zu Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen vgl. die Sonderregelungen zu § 65.
7. Für die Aussonderung und Ersatzbeschaffung sowie Verwertung von Dienstkraftfahrzeugen gelten die entsprechenden Abschnitte der Richtlinien über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie).
8. Das MF kann zu den Nrn. 2 bis 4 weitere Sonderregelungen zulassen.

#### Weitere Regelungen

In Zuwendungsbescheiden u. Ä. enthaltene Regelungen sind im Einzelfall ebenfalls zu beachten.

#### Ablauf:

- Zunächst ist zu festzustellen, aus welchen Mitteln der Vermögensgegenstand beschafft wurde. So ist bei Dritt- und Sondermitteln immer der entsprechende Bescheid/Erlass/Vertrag hinzuzuziehen und auf entsprechende Auflagen zu überprüfen.
  - o Prüfung der Bestimmungen des Mittelgebers durch veräußernde Einrichtung; Unterlagen sind dem Dezernat 1 zur Verfügung zu stellen.
  - o Ggf. Prüfung durch SG 12 (Haushalt, Berufungsmittel, Sondermittel, SQM) oder SG 14 (Drittmittel).
- Prüfung der Voraussetzungen des § 63 LHO / VV zu § 63 LHO:
  - o Gegenstand wird für Aufgaben der TU in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt.
    - Prüfung durch veräußernde Einrichtung.
    - Maßgeblich ist die TU Clausthal, nicht ein einzelnes Institut o. Ä. Insofern bedarf es insbesondere bei funktionierenden Geräten

- einer Abstimmung mit „ähnlichen“ Instituten/Fakultät/Zentren o. dgl.
      - Dokumentation erforderlich.
    - Wertermittlung
      - Eine Wertermittlung des Gegenstands, z. B. durch Internetrecherche, ist durchzuführen, dazu kann der Restbuchwert aus der Anlagenbuchhaltung als Unterstützung herangezogen werden. Mindestens dieser sollte erzielt werden.
      - Die Wertermittlung ist zu dokumentieren.
    - Ausschreibungserfordernis
      - Beträgt der Wert mehr als 5.000 €, bedarf die Veräußerung einer öffentlichen Ausschreibung (z. B. über das Portal Zoll-Auktion).
    - Sonstiges
      - Übersteigt der volle Wert den Betrag von 15T€ und soll der Gegenstand unter dem vollen Wert veräußert werden, ist das MWK hinzuzuziehen. Die Einbindung des MWK erfolgt ausschließlich durch das Dezernat 1 und ist frühzeitig zu veranlassen.
      - Bei Gegenständen aus dem wirtschaftlichen Bereich ist bei Veräußerung zusätzlich die Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen.
      - Bei Veräußerung unter dem vollen Wert sind die Voraussetzungen der VV Nr. 3 zu § 63 LHO zu prüfen (SG 12).
      - Für Kfz-Veräußerungen gelten die besonderen Vorschriften der Kfz-Richtlinie. SG 11 ist einzubinden.
- Rechnungstellung
  - Rechnungstellung erfolgt dezentral durch die veräußernde Einrichtung.
  - Die Veräußerung von Gegenständen, die für den hoheitlichen Bereich (mithin ohne Vorsteuerabzug) angeschafft wurde, stellt regelmäßig ein hoheitliches Hilfsgeschäft dar, welches USt-befreit ist (auch unter Geltung des § 2b UStG). Auf die USt-Befreiung ist in der Rechnung hinzuweisen.
  - Bei Veräußerung aus dem wirtschaftlichen Bereich ist bei Veräußerung zusätzlich die Umsatzsteuer auszuweisen und abzuführen.
- Inventarabsetzungsanzeige
  - Formular aus Liquid Office ist durch veräußernde Einrichtung auszufüllen und an SG 13 zu senden.
  - Folgende Konstellationen sind denkbar:
    1. Verkauf über dem vollen Wert:  
Bedenkenfrei.

2. Verkauf unter Wert:  
Prüfung der Voraussetzungen nach W Nr. 3 zu § 63 LHO nötig.
  3. Verlust:  
Besondere Begründung erforderlich; die Haftungsfrage ist zu prüfen.
  4. Unbrauchbar vor Ablauf der Nutzungszeit:  
Besondere Begründung erforderlich; die Haftungsfrage ist zu prüfen.
  5. Unbrauchbar nach Ablauf der Nutzungszeit:  
Bedenkenfrei.
- Sachverhaltsprüfung durch SG 12 im Fall der Nummern 2 bis 4, ansonsten SG 13.
- Der Verkaufserlös steht grundsätzlich der veräußernden Einrichtung zu. Abweichungen sind bei Beschaffungen aus SQM und aus dem Forschungspool durch SG 12 zu prüfen.